

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Band:** 75 (1997)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Bank

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Bank



Dr. Emil Gwalter

## Und nochmals: Renten zu 100% versteuern?

Als Steuerberater für Verbandsmitglieder und Senioren (Pro Senectute Grenchen) interessiert mich dieses Thema sehr. Darum habe ich in den letzten beiden Heften Ihre Antworten mit Interesse gelesen. Aber auch nach der zweiten Antwort bleibt ein wesentlicher Punkt unklar: Wie sind die Renten nach dem Jahre 2001 zu versteuern?

Nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern wird folgende Regelung gelten:

1. Die Renten der 1. Säule werden zu 100% besteuert.
2. Die Renten der 2. Säule werden vom Bund und den Kantonen unterschiedlich besteuert. Die Details kann man der Broschüre «Besteuerung von Versicherungsleistungen und Bankprodukten» von Roger Iff, Beobachter Verlag, entnehmen (Kapitel «Die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge»).

Wesentlich scheint mir, dass Renten für Bezüger in Kantonen mit einer Übergangsregelung, die während der Übergangszeit zu laufen begonnen haben und die Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllen, lebenslanglich zu 60 bzw. 80% steuerbar bleiben.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag, der wesentlich zur Klärung der recht komplizierten Verhältnisse führen dürfte.

Eine Rücksprache mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat ergeben, dass für die Direkte Bundessteuer Ihre Interpretation richtig ist. Danach gilt folgendes:

**AHV:** Seit 1995 werden AHV-Renten beim **Bund** zu 100% besteuert.

Bei den **Kantonen** bestehen nach wie vor differenzierte Regelungen.

Begründung: Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern waren seit jeher abzugsfähig.

**Pensionskassen:** Hier gilt eine Übergangsregelung für folgende Fälle:

- Vorsorgeleistungen, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder ausbezahlt wurden, oder
- Leistungen, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat, und die zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 31. Dezember 2001 fällig werden.

Die Besteuerung beträgt in diesen Fällen:

- 60%, wenn die Beiträge vollumfänglich vom Berechtigten einbezahlt wurden;
- 80%, wenn die Leistungen teilweise, aber mindestens zu 20% vom Berechtigten erbracht wurden;
- 100% in allen übrigen Fällen.

Für die zwei genannten Fälle gilt die Übergangsregelung bis zum Erlöschen des Rentenanspruchs, d.h. über das Jahr 2001 hinaus.

Leistungen, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das **nach dem 31. Dezember 1986** begründet wurde, unterstehen der 100%igen Besteuerung unabhängig vom Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Leistungen, die **nach dem 31. Dezember 2001** fällig werden, unterstehen ebenfalls einer 100%igen Besteuerung, unabhängig davon, wann das Vorsorgeverhältnis begonnen hat.

Begründung: Bis Ende 1986 wurden Pensionskassenbeiträge beim Bund besteuert.

Bei den Kantonen bestehen differenzierte Regelungen.

Kantone, die die Pensionskassenbeiträge vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) besteuert hatten, kennen Übergangsbestimmungen, die gleich oder ähnlich sind wie beim Bund. Es sind dies gemäss Ihrer Information die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR und ZH.

Kantone, bei denen die Pensionskassenbeiträge schon vor Inkrafttreten des BVG steuerfrei waren, kennen keine Übergangsregelung. Hier gilt die 100%ige Besteuerung der Pensionskassenrenten von Anfang an. Es sind dies die Kantone: BE, FR, JU, SH, VD, VS und ZG.

## Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

**Zeitlupe,  
Ratgeber,  
Postfach,  
8027 Zürich**

Für Ihre wertvollen Präzisierungen danke ich Ihnen nochmals herzlich und hoffe, dass damit (im Rahmen des Möglichen) bei den Zeitlupe-Lesern und -Leserinnen mehr Klarheit geschaffen werden konnte.

Dr. Emil Gwalter

## ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren,  
einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**.  
Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:

**Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, Telefon 041/660 96 66**